

DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 31a – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Samstag, 19. Juli 2025

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Bestimmungsverfahren für die Schulart der neuen Grundschule „Langeloh-Grundschule“ von Amts wegen	1001	Für Frau Memnune Cakar	1019
Ungültigkeitserklärung des Dienstaussweises von Herrn Timo Schneider, FB 62 – Vermessungs- und Katasteramt, ausgestellt im Oktober 2023	1001	Für Christian Bollermann	1020
Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan Hu 142 – Einzelhandelsstandort Dortmund-Huckarde, Aspeystraße – Änderung Nr. 1	1002	Für Rainer Bäumer	1020
Verlust Standesamtssiegel	1004	Für Hendrik Schmid	1020
Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 08.07.2025	1004	Für Kevin Skerath	1020
Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 10.07.2025	1012	Für Holger Grimberg,	1021
Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie die Verdienstaussfallentschädigung und die Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstaussfallentschädigung/ Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 10.07.2025	1012	Für Daniel Maas	1021
Nachfolgeregelung im Integrationsrat	1016	Für Harald Welz	1021
		Für Vasilie Varga	1021
		Für Markus Pausch	1022
		Für Dean Miller	1022
		Für Robert Wiktor Tkacz	1022
		Für Andrzej Kubicki	1022
		Für Karl-Heinz Neuhaus	1022
		Für Herr Benjamin-Emanuel Covaciu	1023
		Ausschreibung: Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Kanalerneuerung Huckarder Allee, 2. BA	
		Gewerk: Kanalbauarbeiten	1024
		Ausschreibung: Bauvorhaben: Westhausen-GS, Umgestaltung Schulhof	
		Gewerk: Landschaftsgärtnerische Arbeiten	1024
		Ausschreibung: Sicherungsdienstleistung Übernachtungsangebot für wohnungslose Menschen (AZ: L406/25)	1024
		Ausschreibung: Leistung: RV Organisations- und Polstermöbel sowie Schallschutz- und Akustikelemente (AZ: L430/25)	1026
		Ausschreibung: Bauvorhaben: WLAN Installationsdienstleistungen Rahmenvertrag 2025-2029	1026
		Ausschreibung: Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Druckentwässerung Rittershofer Str.,	
		Gewerk: Kanalbauarbeiten	1026
		Ausschreibung: Bauvorhaben: Knepper Areal, Ausbau der Anschlussstellen Do-Bodelschnwingh	1026
		Ausschreibung: Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Rahmenvertrag Gärtnerische Unterhaltung 2025 – 2027, Lose A bis D	1027
		Ausschreibung: Bauvorhaben: Sammelausschreibung LSA 2025 YT+HS	1027
		Ausschreibung: Bauvorhaben: Jugendamt Dortmund - Ostwall 64	
		Gewerk: Tief- und Kanalbauarbeiten	1027

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: MKP Innenhof Olpe 1 Gewerk: Elektro- und Nachrichtentechnik	1028		
Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:Max-Planck-Gymnasium Gewerk: Rohbauarbeiten	1028		
Vergabe: Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Gymnasium an der Schweizer Allee, Erweiterung, Gewerk: Abbruch- und Schafstoffsanierung	1028		

Tagesordnungen

**des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

In der 30. KW 2025
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestimmungsverfahren für die Schulart der neuen Grundschule „Langeloh-Grundschule“ von Amts wegen

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die Errichtung einer Grundschule am Standort Löttringhauser Str. 237, 44229 Dortmund (bisher Teilstandort der Harkort-Grundschule) zum Schuljahr 2026/27 beschlossen. Die neue Grundschule wird den Schulnamen „Langeloh-Grundschule“, Grundschule der Stadt Dortmund führen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder,

- die im Schuljahr 2025/26 den Standort Löttringhauser Str. 237 als Teilstandort der Harkort-Grundschule in den Klassen 1 bis 3 bereits besuchen und
- die zwischen dem 01.10.2019 und 30.09.2020 (Schulanfänger 2026/27) geboren wurden, mit Hauptwohnsitz in Dortmund gemeldet sind und in einem Umkreis von 2 Kilometern um den Standort wohnen,

werden in ein Abstimmungsverzeichnis aufgenommen und können gem. § 27 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, Bekennnisschule oder Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren bestimmen.

Wenn das Kind nicht in dem Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 geboren wurde, ist die Schulpflicht zum Schuljahr 2026/27 durch den Bescheid über die Zurückstellung des Kindes von der Schulpflicht nachzuweisen.

Eine zum Schuljahr 2026/27 seitens der Eltern geplante vorzeitige Einschulung des Kindes wird nicht als Grund für die Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis anerkannt. Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am
Montag, 21.07.2025, 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag, 22.07.2025, 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch, 23.07.2025, 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

in Raum 204, 2. Etage, des Schulverwaltungsamtes, Königswall 25-27, 44137 Dortmund ausgelegt.

Die Erziehungsberechtigten können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen. Auf Antrag kann das Abstimmungsverzeichnis in begründeten Fällen erweitert werden.

Die abstimmungsberechtigten Erziehungsberechtigten erhalten parallel ein Informationsschreiben zum Bestimmungsverfahren.

Die Abstimmung erfolgt per Briefwahl. Der Stimmzettel wird mit einem frankierten Rückumschlag und dem Informationsschreiben an die zur Abstimmung berechtigten Erziehungsberechtigten versandt. Sie haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

Die Abstimmungsunterlagen müssen bis zum 20.08.2025 beim Schulverwaltungsamt, Königswall 25-27, 44137 Dortmund vorliegen.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses wird am 21.08.2025, 9:00 Uhr, in Raum 204, 2. Etage, des Schulverwaltungsamtes, Königswall 25-27, 44137 Dortmund stattfinden.

Für die Bestimmung der Schulart einer zweizügigen Grundschule sind im Abstimmungsverfahren mindestens 50 Stimmen notwendig. Wird diese Zahl nicht erreicht, z.B. weil ein Teil der Eltern nicht abstimmt oder Stimmen für verschiedene Schularten abgegeben werden und keine Schulart mindestens 50 Stimmen erhält, ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises von Herrn Timo Schneider, FB 62 – Vermessungs- und Katasteramt, ausgestellt im Oktober 2023

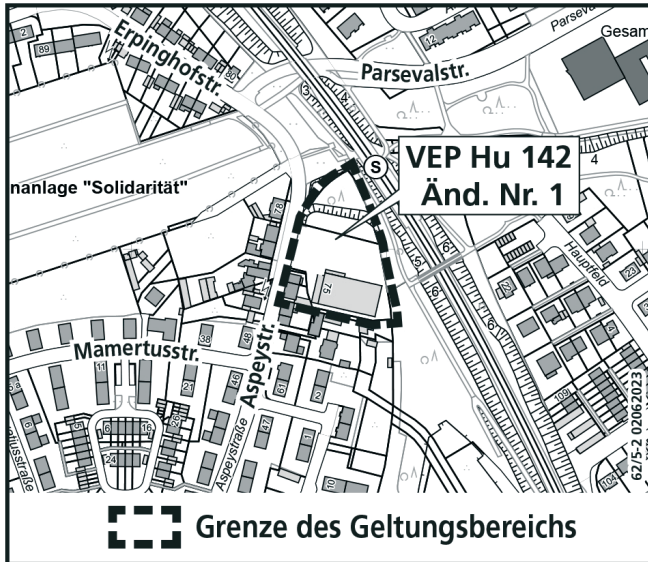
Der Dienstausweis von Herrn Timo Schneider, ausgestellt im Oktober 2023, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan Hu 142 – Einzelhandelsstandort Dortmund-Huckarde, Aspeystraße – Änderung Nr. 1

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das ca. 6.500 m² große Plangebiet liegt im westlichen Siedlungsbereich des Stadtbezirks Huckarde, unmittelbar an der Aspeystraße, die den Standort erschließt. Bestandteile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Grundstücke des Lebensmittelmarktes (einschließlich der Grünfläche im nördlichen Planbereich) und der angrenzenden Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden von der südlichen Grenze des Flurstücks 613 der Flur 1, Gemarkung Huckarde,
- im Osten von der Bahntrasse,
- im Süden von der Wohnbebauung auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 599, 620, 579 der Flur 1, Gemarkung Huckarde und
- im Westen von der Aspeystraße.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 235, 236, 237, 502 und 621 der Flur 1, Gemarkung Huckarde.

Das Plangebiet grenzt im Osten an eine Bahntrasse; die S-Bahn Haltestelle „Dortmund-Huckarde“ ist weiter nördlich fußläufig erreichbar. Östlich der Bahnstrecke schließen sich eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung sowie der Gustav-Heinemann-Park und die Gustav-Heinemann Gesamtschule mit Stadtbibliothek an. Dieser Bereich ist vom Plangebiet aus über eine Brücke über die Bahngleise ebenfalls fußläufig erreichbar. Nordwestlich befindet sich eine Kleingartenanlage. Westlich und südlich grenzt das Plangebiet an zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauungen

an. Der derzeit eingeschossige Lebensmittelmarkt hat eine Gebäudehöhe von rund 9 m. Die direkt angrenzende Wohnbebauung weist drei Geschosse auf. (siehe auch Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 38122-25)

Planungsziele:

Aufgabe der Stadt Dortmund ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge, eine Nahversorgung für alle Bürger*innen zu gewährleisten. Bei Betrachtung des Stadtbezirks Huckarde wird deutlich, dass die Nahversorgung über die Nahversorgungszentren Kirchlinde und Mailoh / Varziner Straße erfolgt (Masterplan Einzelhandel Dortmund 2021). Diese Versorgungsbereiche sind insbesondere auf den kurzfristigen Bedarf ausgerichtet. Für ein flächendeckendes Nahversorgungsnetz ist zudem der im westlichen Siedlungsbereich gelegene Lebensmittelmarkt an der Aspeystraße 75 elementar. Um diesen Nahversorgungsstandort wettbewerbsfähig zu gestalten und so die Versorgung langfristig zu sichern, sind Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Modernisierung und Neuorganisation des Betriebs notwendig.

Ziel der vorliegenden Planung ist dementsprechend, den vorhandenen Lebensmittelmarkt an der Aspeystraße 75 abzubauen und mit einer vergrößerten Verkaufsfläche neu zu errichten. Es ist eine Verkaufsflächenerweiterung von heute 800 m² auf max. 1.060 m² geplant. Auf dem neuen Marktgebäude soll zudem eine dreigruppige Kindertagesstätte mit 75 Betreuungsplätzen entstehen, welche nach Rücksprache mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund im Stadtteil benötigt wird.

Zur Umsetzung der Planung ist die erforderliche bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dazu soll der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Hu 142 – Einzelhandelsstandort Dortmund-Huckarde, Aspeystraße - geändert werden (Änderung Nr. 1).

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 auf der Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 38122-25) folgenden Beschluss gefasst:

- II. „Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hu 142 - Einzelhandelsstandort Dortmund-Huckarde, Aspeystraße – Änderung Nr. 1 einschließlich des Entwurfes der Begründung vom 25.03.2025 zu und beschließt, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren Hu 142 – Einzelhandelsstandort Dortmund-Huckarde, Aspeystraße – Änderung Nr. 1 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Hu 142 – Einzelhandelsstandort Dortmund-Huckarde, Aspeystraße – Änderung Nr. 1 vor:

- Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplanverfahren VEP Hu 142 „Aspeystraße“ 1. Änderung in Dortmund Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung: grünplan Büro für Landschaftsplanung, Dez. 2023 / Nov. 2024
- Neubau eines ALDI-Marktes mit Kita am Standort Aspeystraße 75 in Dortmund – Verkehrsgutachten: abvi Verkehrsplanung, November 2023
- Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan VEP Hu 142 – Einzelhandelsstandort Dortmund – Huckarde, Aspeystraße - 1. Änderung -: Graner + Partner Ingenieure, September 2024
- Gutachterliche Untersuchung der Ausnahmevoraussetzungen nach Ziel 6.5-2 LEP NRW zur geplanten Erweiterung des Aldi Nord-Discountmarktes an der Aspeystraße 75 in Dortmund: BBE Handelsberatung GmbH, März 2022, sowie eine Stellungnahme zur Aktualität aus Februar 2025
- Abbruch und Neubau eines ALDI-Martes mit Kita im Obergeschoss, Aspeystraße 75 in 44369 Dortmund Orientierende Untersuchung / Gefährdungsabschätzung, M&P Ingenieursgesellschaft, Oktober 2024
- Abbruch und Neubau eines ALDI-Marktes mit Kita im Obergeschoss, Aspeystraße 75 in Dortmund Genehmigungsplanung Entwässerung, M&P Ingenieursgesellschaft, Februar 2025

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Informationen u.a. zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft- und Stadtbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u.a. zu den Themen Altlasten, Methangas und Bergbau, Geräuschimmissionen, Kampfmittel, Verkehr, Energieeffizienz,

Klimaschutz, Artenschutz, Baugrund, Entwässerung und Niederschlagswasser vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 28.07. bis zum 07.09.2025 einschließlich im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o.g. Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 44137 Dortmund in der 9. Etage neben dem Zimmer 9.06 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischem Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 50-2 67 47 (Frau Gründer, Stadtplanung) oder 50-1 62 86 (Frau Wendel, Verfahren) zu vereinbaren.

Dortmund, den 10.07.2025

gez. Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verlust Standesamtssiegel

Beim Standesamt Dortmund ist das kleine Standesamtssiegel mit der Nr. 19 in Verlust geraten und wird mit sofortiger Wirkung für „Ungültig“ erklärt. Der Verlust wurde am 13.06.2025 festgestellt.

**Bürgerdienste Dortmund
33/3-0 Fachaufsicht über das Standesamt**

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII - vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter dreijährigen Kinder – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Institutionelle Angebote können durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1 Auftrag der Kindertagespflege

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und seiner ethnischen Herkunft orientieren.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet und kann nach § 22 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 5 KiBiz an folgenden Orten erfüllt werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Erziehungsberechtigten und
- in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen

§ 2 Leistungen des Jugendamtes der Stadt Dortmund

Das Jugendamt der Stadt Dortmund fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den örtlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe. Es erbringt folgende Leistungen:

- Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege gemäß § 4 KiBiz unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe
- Fachberatung für die Dortmunder Träger der freien Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Kindertagespflege in Dortmund
- Gewährung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII
- Mietkostenförderung für bedarfsgerechte geeignete Räumlichkeiten
- Entscheidung über die Erteilung, das Versagen oder die Aufhebung, Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz
- Bereitstellung des elektronischen Anmeldeportals „Kita Portal Dortmund“

§ 3 Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt hat die folgenden sechs freien Jugendhilfeträger mit den Aufgaben der Kindertagespflege beauftragt:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dortmund
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund
- Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
- FABIDO – Familienergänzende Bildungseinrichtungen Dortmund
- Katholischer Trägerkreis Kindertagespflege
- Mütterzentrum Dortmund e.V.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem KiBiz getroffen.

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten oder des erziehungsberechtigten Elternteils in Dortmund ist.
- 2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- 4) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Im Sinne einer guten Eingewöhnungsphase kann die Betreuung maximal bis zu 8 Wochen vor dem Rechtsanspruch beginnen.
- 5) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kommt die Kindertagespflege im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten ergänzend in Betracht.

§ 5 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- 1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson.

2) Geeignet im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

3) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von den Fachkräften die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in der überarbeiteten Fassung von 2021“ herangezogen.

Die Eignung liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus zeichnet sie sich durch die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus.

4) Seit dem 01.08.2022 sollen nach § 21 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die Qualifizierung entsprechend des QHB-Curriculums (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts in einem Umfang von 300 Stunden absolvieren. Liegt eine sozialpädagogische Ausbildung vor, ist ein Nachweis über die Teilnahme einer verkürzten Fortbildung in einem Umfang von 80 Stunden, die die Spezifikationen und Eigenarten der Kindertagespflege vermitteln, zu erbringen, um die erforderlichen vertieften Kenntnisse nachzuweisen.

Sollten in Ausnahmefällen die geforderten 80 Unterrichtseinheiten nicht vor einer erforderlichen Erlaubniserteilung nachgewiesen werden können, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nachqualifizierung. In diesen Fällen wird die Pflegeerlaubnis unter Widerrufsvorbehalt mit der Auflage erteilt, dass der Nachweis der geforderten Qualifikation nach QHB innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erbringen ist.

Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit vor dem 01.08.2022 aufgenommen haben, ist als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Quali-

fizierungsmaßnahme, wie sie in § 21 Abs. 1 KiBiz definiert ist (DJI-Curriculum), vorausgesetzt. Kindertagespflegepersonen, die eine sozialpädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung zum* zur Kinderpfleger*in vorweisen können, haben abweichend von S. 3 die Teilnahme eines Grundkurses von 30 Lehrgangsstunden nachzuweisen.

Für die Teilnahme an der Qualifizierung nach QHB bei einem zertifizierten Bildungsträger ist mindestens ein Hauptschulabschluss (bzw. vergleichbarer ausländischer Schulabschluss) und deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.

- 5) Für die Feststellung der Eignung sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:
1. Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
 2. Erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Sofern die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt betreut, zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt der (angehenden) Kindertagespflegeperson, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Auskunft des Jugendhilfedienstes (Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes), dass keine Hinweise auf relevante Erziehungsdefizite oder Gefährdungen im häuslichen Umfeld der antragstellenden Person vorliegen.
 4. Nachweis über die Teilnahme an einem Ersthilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden).
 5. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
 6. Nachweis über die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme nach Abs. 4 dieser Vorschrift.
 7. Nachweis über die Masernimpfung entsprechend den Bestimmungen des IfSG.
- 6) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote (Fortbildungen und Fachaustauschtreffen) im Umfang von mindestens zwölf Stunden (12 x 60 Minuten) wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, alle fünf Jahre an einer Schulung zum Thema „Kinderschutz“ teilzunehmen.

§ 6 Kindertagespflegeerlaubnis

- 1) Jede Kindertagespflegeperson hat eine Kooperationsvereinbarung mit einem von der Stadt Dortmund beauftragten freien Träger der Jugendhilfe zu schließen. Das Jugendamt vermittelt in Konfliktfällen und bei gegebenenfalls notwendigen Trägerwechseln.
- 2) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege. In § 22 Abs. 1 und 2 KiBiz sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Kindertagespflegeerlaubnis formuliert.
- 3) Die Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen, die ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich der Stadt Dortmund nachgehen, wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere nach Überprüfung und Feststellung der Eignung, seitens des Jugendamtes erteilt. Wenn die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig ist, dann ist der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs.1 SGB VIII.
- 4) Die Kindertagespflegeerlaubnis wird personenbezogen (bezogen auf die Kindertagespflegeperson) in der Regel auf fünf Jahre erteilt. Ab dem 67. Lebensjahr wird die Pflegeerlaubnis mit der Auflage erteilt, regelmäßig alle zwei Jahre eine aktuelle ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorzulegen. Mit der Bescheinigung, die als Vordruck zur Verfügung gestellt wird, wird ärztlich bestätigt, dass die Kindertagespflegeperson gesundheitlich weiterhin in der Lage ist, bspw. Kleinkinder zu heben bzw. zu tragen. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
- 5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen (z.B. aufgrund von eingeschränkten Räumlichkeiten, fehlender Belastung) auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- 6) Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so können gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz höchstens neun Kinder gleichzeitig durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

- 7) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege endet vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn diese aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bereits aufgrund von falschen Tatbeständen erfolgt ist.
- 6) Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Erziehungsberechtigten dieses unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf sich verändert hat, sind die freien Jugendhilfeträger gehalten, von sich aus den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 7 Inanspruchnahme von Kindertagespflege/Anmeldeverfahren

- 1) Die Erziehungsberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf an Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 5 KiBiz in dem Kita Portal der Stadt Dortmund an.
- 2) Das Jugendamt prüft im Rahmen der Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson die rechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Förderung des Betreuungsverhältnisses, wie z.B. Alter des Kindes und Wohnort der Erziehungsberechtigten bzw. des erziehungsberechtigten Elternteils.
- 3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme von flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.
- 4) Zu Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Entwicklungsstand, Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner oder Münchener Eingewöhnungsmodell).
- 5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln. Das Jugendamt stellt hierzu optional ein Vertragsmuster zur Verfügung. Sofern ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und einer Kindertagespflegeperson geschlossen wurde, wird das Betreuungsverhältnis dem Jugendamt über den Träger der Kindertagespflege in Form eines Erfassungsbogens gemeldet.

§ 8 Laufende Geldleistung

- 1) Wenn die öffentliche Förderung nach § 23 und § 24 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten beantragt wurde und die Voraussetzungen vorliegen, ist der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.

Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
 - c) die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2) Die Höhe der angemessenen laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 1 lit. a) und b) bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, dem Qualifikationsstand der Kindertagespflegeperson, dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes und weiteren folgend näher bezeichneten Kriterien:
 - a) die geeignete Kindertagespflegeperson erhält eine angemessene Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde. Die Stundensätze sind nach 2 Qualifikationsstufen gestaffelt:

Stufe 1

- Kindertagespflegepersonen mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI–Curriculum bzw. QHB–Curriculum) mit weniger als fünf Jahre Berufserfahrung.

Stufe 2

- Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden Qualifizierung nach dem QHB–Curriculum,
- Kindertagespflegepersonen mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI–Curriculum) und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

- und
- sozialpädagogische Fachkräfte mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem DJI (30 Stunden) bzw. bei Tätigkeitsaufnahme ab dem 01.08.2022 mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem QHB (80 Stunden) bzw. mit der Auflage, diese Qualifizierung nachzuholen.

Stufe	Stundensatz pro Kind	davon Erziehungsbeitrag	davon Sachkosten	Kindunabhängige Sachkosten pro Tagespfelgeperson pro Monat
1	5,49 €	4,18 €	1,31 €	375,78 €
2	5,77 €	4,46 €	1,31 €	375,78 €

Die Berufserfahrung ist an die Erteilung der Pflegeerlaubnis geknüpft. Nach Vollendung des fünfjährigen Erfahrungszeitraums erhält die Kindertagespflegeperson den Stundensatz der Stufe 2 im darauffolgenden Monat.

Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben (§ 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz).

- b) Bei von Kindertagespflegepersonen eigens und ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss zur Netto-Kalmmiete gewährt, sofern der Bedarf der dadurch geschaffenen Plätze im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und die Räumlichkeiten geeignet sind.
- Kindertagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung von fünf Kindern Räumlichkeiten angemietet haben, erhalten einen maximalen Zuschuss zur Netto-Kalmmiete von bis zu 500,00 € monatlich. Für angemietete Räume zum Zwecke der Betreuung von bis zu neun Kindern (Großtagespflegestelle) beträgt der maximale Zuschuss zur Netto-Kalmmiete 1000,00 € monatlich. Bei der Neugründung einer Großtagespflegestelle kann der Mietkostenzuschuss auf Antrag rückwirkend bis zu sechs Monate vor Inbetriebnahme, frühestens jedoch ab Mietbeginn, gewährt werden.
 - Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung des Eigentums. Demnach sind Objekte, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson, deren Ehepartner/in oder einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, stehen, von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.

- Sollten mehrere Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Großtagespflegestelle im Eigentum einer der Kindertagespflegepersonen betreuen, so ist maximal eine Förderung in Höhe von 50 Prozent der Höchstfördersumme möglich.
 - Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen statt, besteht der Anspruch auf Zuschuss grundsätzlich für alle in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen anteilig zu gleichen Teilen.
- c) Für jedes betreute Kind wird eine Verfügungszeit von 30 Minuten je Betreuungstag gewährt.
- d) Liegt eine Kooperationsvereinbarung mit einer Kindertageseinrichtung zum Übergang der Kinder aus der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung vor, wird die Kooperation mit einem entsprechenden Stundenachweis maximal für 3 Stunden im Monat mit 5,00 € je Stunde gefördert. Der Förderbetrag wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.
- e) Wird während Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, werden dieser die lfd. Geldleistungen über die geleisteten Betreuungszeiten sowie die Verfügungszeiten gewährt. Die monatliche Zulage nach § 8 Abs. 2 lit. i wird in diesen Fällen im Verhältnis der geleisteten Betreuungsstunden anteilig gewährt. Die Vertretungsstunden sind für den genannten Zeitraum als Gesamtstundenzahl zu benennen; ebenso die Anzahl der Tage, für die anteilig die monatliche Zulage zu gewähren ist. Der in dieser Zeit ggf. entstehende Mehrbetreuungsbedarf ist durch den zuständigen freien Träger der Jugendhilfe kenntlich zu machen.
- f) Die Kindertagespflegepersonen sind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verpflichtet eine Bildungsdokumentation über den Zeitraum der Betreuung zu erstellen. Anspruch auf diese Bildungsdokumentation haben die Erziehungsberechtigten, deren Kinder ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden (§ 18 KiBiz). Die damit verbundenen Kosten entstehen den Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu den bereits bestehenden Sachaufwendungen.
- Seitens des Jugendamtes erfolgt eine Kostenersatzung pro Kind und betreutem Monat in Höhe von 2,50 €. Die Zahlung erfolgt mit der monatlichen Geldleistung und wird in den Bescheiden als gewährte Pauschale ange-

führt. Die Kostenpauschale wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- g) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson z.B. wegen Urlaub, Krankheit und Fortbildungen bis zu acht Wochen zuzüglich zwei Arbeitstage sowie Fehlzeiten der betreuten Kinder von bis zu durchgehend vier Wochen führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 2 lit. a) bis f).

Eine Woche berechnet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Träger grundsätzlich alle Ausfalltage zu benennen, unabhängig, ob eine Vertretung für das zu betreuende Kind bzw. die zu betreuenden Kinder erforderlich wird. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig, wenn möglich zum Jahresanfang, über die Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sollten nach Möglichkeit in dieser Zeit ihren Jahresurlaub legen.

Sollte in einem Kalenderjahr der vorgenannte Zeitraum von acht Wochen zuzüglich zwei Arbeitstage bei Ausfalltagen überschritten werden, führt dies zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Unter dem Fokus der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Betreuung ist bei häufigen Ausfällen eine Klärung mit der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Besucht das betreute Kind die Kindertagespflegestelle unregelmäßig, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Träger hierüber, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, in Kenntnis zu setzen. Dieser hat das Jugendamt unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

- h) Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 2 lit. a) bis f) werden nicht weitergezahlt, wenn
1. die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII geführt haben, nicht mehr erfüllt werden,
 2. das Kind die Kindertagespflegestelle dauerhaft unregelmäßig besucht,
 3. die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr erfüllt (Entzug der Pflegeerlaubnis),

4. es aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur sofortigen Auflösung des Vertrages kommt. Diesen Fällen sollen Vermittlungsgespräche mit der jeweiligen Fachberatung des Trägers vorausgehen.

Die Träger haben das Jugendamt in diesen Fällen unverzüglich schriftlich zu informieren.

- i) Für Besonderheiten des Kindertagespflegeverhältnisses kann die Gewährung einer monatlichen Zulage in Höhe von 50,00 € / Kind zusätzlich begründet werden. Die Besonderheit des Kindertagespflegeverhältnisses ist durch den Träger festzustellen und gegenüber dem Jugendamt mittels Erfassungsbogen zu begründen.

Besonderheiten können sein:

- regelmäßig wiederkehrende Betreuung außerhalb der üblichen Betreuungszeiten, ohne Verfügungszeiten (die übliche Betreuungszeit gilt von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 bis 19:00 Uhr (gesetzliche Feiertage ausgeschlossen)
- wenn sich fortlaufend die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten ändern und die Kindertagespflegeperson sich darauf nicht einstellen kann
- Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, für die keine LWL- Förderung gewährt wird
- Betreuung aus sozialpädagogischen Gründen

Die Auszahlung erfolgt mit der Kostenerstattung der Sachkostenpauschale. Die Zulage wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- j) Vorübergehende, nicht dauerhafte Veränderungen des Betreuungsbedarfs von mindestens einer Stunde im Monat sind dem Jugendamt mittels Vordruck „Außergewöhnlicher Betreuungsbedarf“ zu melden. Für die Abrechnung können diese einzelnen Stunden bis zu drei Monate gesammelt werden. Auf Wunsch sind monatliche Abrechnungen möglich. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden als Einmalzahlung ergänzend zu der laufenden monatlichen Geldleistung gewährt und der Elternbeitrag wird den Erziehungsberechtigten auf Grundlage der Einkommensverhältnisse gesondert abgerechnet.
- k) Wegezeiten zum Betreuungsort werden nicht berücksichtigt.

- 3) Die Bewilligung der laufenden Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der

- Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Die in dem Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit gilt auch während der Eingewöhnungsphase.
- 4) Die Geldleistung wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang festgesetzt. Zur Ermittlung der laufenden monatlichen Geldleistung wird der allgemein angewandte Umrechnungsfaktor (wöchentliche Geldleistung x 52 Wochen / 12 Monate) zugrunde gelegt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson.
- 5) Ein Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson besteht nicht, sofern das eigene Kind betreut werden soll oder sofern die Kindertagespflegeperson mit dem Elternteil des von ihr*ihm betreuten Kindes verheiratet ist bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Falls eine Kindertagespflegeperson bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandt oder verschwägert ist, kann eine laufende Geldleistung gewährt werden, wenn spätestens drei Monate nach Aufnahme der Betreuung auch andere Kinder betreut werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen.
- 6) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Versicherung bei der BGW zu kündigen, wenn absehbar ist, dass kein Kind vermittelt werden kann (3-monatige Wartezeit). Die Kindertagespflegepersonen, die keinen Anspruch auf laufende monatliche Geldleistungen haben (z.B. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich vertreten) sind ebenfalls verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen.
- Die Unfallversicherungsbeiträge werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bei öffentlicher Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr in angemessener, nachgewiesener Höhe erstattet. Die Versicherungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen. Bei Überversicherung ist die Zahlung zu kürzen.
- 7) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, soweit sie mit ihrem Einkommen nicht als geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 SGB IV gelten. Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.
- 8) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- Im Falle einer privaten Krankenversicherung sind nur die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen des Basistarifs erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.
- In Ergänzung zur laufenden Geldleistung im Krankheitsfall nach dieser Satzung werden Krankengeld- bzw. Krankentagegeldversicherungen, die eine Leistung gewähren, die den regelmäßigen Einkünften als Kindertagespflegeperson entspricht, gefördert, und zwar in Höhe des hälftigen nachgewiesenen, angemessenen Beitrags.
- Beiträge für Versicherungsleistungen, die vom ersten Krankheitstag bis zum Ablauf von vier Wochen zugesichert werden, sind nicht erstattungsfähig.
- 9) Sofern das Jugendamt die hälftige Erstattung zu den Aufwendungen der Sozialversicherungen vorgenommen hat, ist die Kindertagespflegeperson nach Erhalt von aktuelleren bzw. geänderten Beitragsbescheiden der Sozialversicherungsträger verpflichtet, diese unverzüglich dem Jugendamt einzureichen. Zuviel gewährte Beitragserstattungen sind seitens der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt zu erstatten.
- 10) Fehl- oder Ausfallzeiten werden auf die laufenden Geldleistungen zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nicht angerechnet.
- 11) Die Kindertagespflegepersonen können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen zu der Zahlung von Verpflegungskosten bis zu einer Höhe von monatlich 100,- Euro pro Kind treffen. Weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind untersagt (Zuzahlungsverbot).
- 12) Findet die Betreuung des Tageskindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt, bedarf die Kindertagespflegeperson keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In solchen Fällen besteht häufig ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson (Arbeitnehmerin) und den Erziehungsberechtigten (Arbeitgeberin). Wird die Übernahme der Kosten für Kindertagespflege durch laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, ist dem Jugendamt zuvor eine Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson vorzulegen, wonach die Leistungen an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt werden. Bei der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten besteht kein Anspruch auf Erstattung

der nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen kindunabhängigen Sachkosten. Voraussetzung ist die Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 9 Betreuung von Kindern mit Behinderung

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, für die eine Leistung der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragt werden soll, muss die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Kindertagespflegeperson neben den laufenden Geldleistungen nach dieser Satzung den jeweils gültigen jährlichen Landeszuschuss für behinderte Kinder abzüglich der regulären jährlichen Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindertagespflegepersonen können weitere Zuschüsse für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragen.

Die Zuschüsse dienen der Reduzierung der Gesamtzahl der betreuten Kinder.

§ 10 Vertretung in der Kindertagespflege

- 1) Der Vertretungsstützpunkt bietet eine Betreuung im Vertretungsfall gemäß den Vorgaben nach dieser Satzung für Großtagespflegestellen (§ 6 Abs. 6) trägerübergreifend für bis zu neun Kinder. Das Angebot steht jedem Dortmunder Kind zur Verfügung, das in der Kindertagespflege betreut wird. Träger der Einrichtung ist FABIDO. Es werden hierbei drei festangestellte Kindertagespflegepersonen eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Vertretung verlässlich gewährleistet wird. Die mit dem Stützpunkt anfallenden Gesamtkosten werden laufend vom Jugendamt übernommen.
- 2) Freihalteplätze werden über das gesamte Stadtgebiet trägerübergreifend jedem Dortmunder Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, angeboten. Für die Bereitstellung des Freihalteplatzes erhält die KТПP im Vergabezeitraum als Grundkontingent eine laufende Geldleistung von 20 Wochenstunden. Für den Freihalteplatz erfolgt eine monatliche Meldung über die Belegung an das Jugendamt, auch dann, wenn der Freihalteplatz nicht belegt wurde. Geht die tatsächliche Vertretungsleistung – ausgehend von einer monatlichen Betrachtung – über 86 Stunden (20 Stunden x 52 Wochen / 12 Monate) hinaus, werden der KТПP die darüber hinaus gehenden Betreuungsstunden separat gewährt (§ 8 Abs. 2 lit. a und b).

§ 11 Überzahlung/ Rückforderung

Für den Fall, dass aus den unterschiedlichen Beendigungsgründen des Betreuungsverhältnisses nach dieser Satzung eine Überzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgte, ist die Überzahlung von der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt zurückzuerstatten.

§ 12 Datenerhebung/ Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe erheben alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem SGB VIII erforderlichen Daten über die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes und teilen sie dem Jugendamt mit (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Die freien Jugendhilfeträger behandeln sämtliche Daten vertraulich und geben sie nicht an unbefugte Personen weiter oder machen sie diesen zugänglich. Dasselbe gilt für die Daten, von denen die Kindertagespflegepersonen in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 13 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 08.07.2025

gez. Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 03.07.2025 die folgende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 23.06.2017, S. 464), zuletzt geändert durch die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 07.04.2022, (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 14.04.2022, S. 404) wird § 14 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
§ 14 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls und Erstattung von Fahrkosten
2. Es wird der folgende Absatz 8 ergänzt:
„(8) Ratsmitglieder erhalten zur Teilnahme an Sitzungen im Rathaus einen Parkausweis für die Tiefgarage Rathaus. Ratsmitglieder erhalten wahlweise alternativ zum Parkausweis ein ÖPNV-Ticket für das Stadtgebiet Dortmund bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse.
Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung (EntSchVO NRW) erhalten, haben Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW.S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 10.07.2025

gez. Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie die Verdienstausfallentschädigung und die Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung/ Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 10.07.2025

Gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) sowie § 21 Abs. 1, Abs. 3, S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung und die Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung/ Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für

1. die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund im Sinne von § 9 BHKG und
2. die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe der gesetzlichen und der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Antrag und Auszahlung

- (1) Verdienstausfall, Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung sind von den jeweiligen Feuerwehrangehörigen schriftlich bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zu beantragen, soweit in den weiteren Regelungen dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Gleiches gilt für den Verdienstausfall der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen. Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsverdienstes nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 BHKG ist durch die Arbeitgeber*innen schriftlich zu beantragen. Die Übermittlung des unterschriebenen Antrages nach Satz 1 oder 2 kann postalisch sowie elektronisch per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Empfänger*innen der Zahlungen sind ausschließlich die antragstellenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund bzw. die antragstellenden Angehörigen der anerkannten Hilfsorganisationen. Der Ersatz für fortgezahlten Arbeitsverdienst nach § 21 Abs. 1 BHKG ist jedoch an deren Arbeitgeber*innen zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen auf das vom Antragsteller oder der Antragstellerin angegebene Konto durch Überweisung. Zahlungen an eine andere Person finden nicht statt.

§ 3 Lohnfortzahlung

Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsverdienstes an die Arbeitgeber*innen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 20, 21 BHKG NRW. Gleiches gilt für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

§ 4 Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Dortmund und beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben nach § 21 Abs. 3 bzw. Abs. 4 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz von 25 € je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale bis zu 80 € je Stunde gezahlt. Die Verdienstausfallpauschale wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.

§ 5 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt. § 2 findet Anwendung.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können auf Antrag anstelle des Auslagenersatzes nach § 22 Abs. 1 BHKG i. V. m. § 5 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG i. V. m. §§ 7 und 8 dieser Satzung erhalten. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 und § 8 werden nebeneinander und unabhängig voneinander gewährt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.
- (4) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 7 Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger*innen

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 26.09.2023 (GV. NRW. S 1140) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen.

- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Bezugsgröße nach Entschädigungsverordnung Entsch VO NRW	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße	Monatlicher Betrag in Euro¹
Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	Mitglieder der Räte § 2 Abs. 1 Ziffer 9	100 %	655,50
Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	Mitglieder der Räte § 2 Abs. 1 Ziffer 9	50 %	327,75
Stadtjugendwart/in (Kinder- und Jugendfeuerwehr)	Mitglieder der Räte § 2 Abs. 1 Ziffer 9	100 %	655,50
Stellvertretende/r Stadtjugendwart/in (Kinder- und Jugendfeuerwehr)	Mitglieder der Räte § 2 Abs. 1 Ziffer 9	50 %	327,75
Arbeitskreisleiter/in	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	25 %	74,13
Löschzugleiter/in	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	100 %	296,50
stellvertretende/r Löschzugleiter/in	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	50 %	148,25
Jugendwart/in einer Kinder-/Jugendfeuerwehr	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	75 %	222,38
Stellvertretende/r Jugendwart/in in einer Kinder-/Jugendfeuerwehr	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	40 %	118,60
Beauftragte/r Sonderaufgaben (ÖA, Verwaltung)	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	25 %	74,13
Gerätewart/innen/	Mitglieder der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	25 %	74,13

¹ Stand 05.12.2024 (MBI.NRW. 2024 S. 1083) gem. der derzeit geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2023 (GV. NRW. 2023 S.1139 bis 1148)

- (3) Die oben genannten Funktionsträger werden zum 1. des jeweiligen Monats ernannt.
- (4) Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Ziffer 2 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
- (5) Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände im Zusammenhang mit den übernommenen Funktionen abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für besondere Tätigkeiten

- (1) Für nachstehende besondere Tätigkeiten nach § 8 Nr. 2 und 3 dieser Satzung wird je Zeitstunde (60 Minuten) eine Entschädigung gezahlt. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt. Alle Auszahlungen erfolgen netto.
- (2) Ausbilder*innen in der zentralen Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,93 € pro Stunde für die Lehrtätigkeit im Rahmen von Lehrgängen/Schulungen für die Dauer der zu unterrichtenden Unterrichtseinheiten einschließlich etwaiger Pausen. Die Zahl der zu vergütenden Ausbilder*innen eines Lehrgangs/einer Schulung wird vorab durch die zuständige Stelle des Fachbereichs Feuerwehr festgesetzt. Hierfür ist der Lehrgangsplan mit den entsprechend benannten Ausbildern*innen von der Lehrgangsleitung vorab bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zur Freigabe zu übermitteln. Über die zeitliche Tätigkeit als Ausbilder*in ist im Lehrgangsverlauf eine Dokumentationsliste zu führen und nach Beendigung des Lehrgangs der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zum Zwecke der Abrechnung zuzuführen. Im Ermessen des Fachbereichs Feuerwehr kann je Lehrgang/Schulung eine Vorbereitungszeit von höchstens 60 Minuten oder eine Nachbereitungszeit von höchstens 60 Minuten oder beides gewährt werden. Die Vor- und Nachbereitungszeit darf insgesamt die Dauer von 120 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Für die Durchführung von angeordneten Maßnahmen der Brandschutzerziehung/-aufklärung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € pro Stunde gezahlt. Die Veranstaltungen der Brandschutzerziehung/-aufklärung werden vorab durch die zuständige Stelle des Fachbereichs Feuerwehr beauftragt. Die Durchführung der Tätigkeit ist zu dokumentieren und der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr vor Auszahlung zu übermitteln. Im Ermessen des Fachbereichs Feuerwehr kann je Brandschutzerziehung/-aufklärung eine Vorbereitungszeit von höchstens 60 Minuten oder eine Nachbereitungszeit von höchstens 60 Minuten oder beides gewährt werden. Die Vor- und Nachbereitungszeit darf insgesamt die Dauer von 120 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Mit Gewährung der Aufwandsentschädigung für besondere Tätigkeiten sind alle entstandenen Aufwände im Zusammenhang mit der jeweiligen besonderen Tätigkeit abgegolten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 26.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie die Verdienstausfallentschädigung und die Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung/Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 10.07.2025

gez. Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung im Integrationsrat

Der in den Integrationsrat der Stadt Dortmund gewählte Kandidat, Herr Jamil Alyou, ist am 18.06.2025 aus dem Integrationsrat ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Wahlvorschlag der Liste Train of Hope e.V. ist

Frau Fatiha El Fassi
geboren: 1974 in Kebdana
wohnhaft: 44227 Dortmund.

Email-Adresse oder Postfach: fatihaelfassi@web.de
Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten -Kommunales Wahlbüro-, Königswall 25-27, 44137 Dortmund eingelegt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 07.07.2025

gez.
Norbert Dahmen
Wahlleiter

Öffentliche Zustellungen

Für die Eheleute Mireille und Maik Witte,
zuletzt wohnhaft: Röhrichtweg 21, 44263 Dortmund,
liegt beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl
7, Zimmer 13.22 folgendes Schriftstück zur Abholung
bereit:

Bescheid vom 22.02.2022,
Aktenzeichen 61/5-3-045936.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 - 12:00
Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 - 12:00
Uhr, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-
machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntgabe / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung - als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 14.07.2025

Für Boros Miklos,
wohnhaft: RO-127385 Jud. MS Sat. Murgesti (Com Acalari), Jud. MS Sat. Murgesti Com Acalari nr. 116, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6-8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 09.07.2025, Aktenzeichen 30/Owi CC 715 774 034.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr
und 13.00-15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr
und 13.00-17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00-
12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-
machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.07.2025

Für André Stephan,

zuletzt wohnhaft: 44339 Dortmund, Evinger Straße 293, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.03.2025, Aktenzeichen 30/Owi BC 715 604 759.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.07.2025

Für Turgai Musaev,

zuletzt wohnhaft: 44149 Dortmund, Auf dem Brümmer 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.03.2025, Aktenzeichen 30/Owi CC 715 608 584.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.07.2025

Für Yasar Sancak,

wohnhaft: TR-16300 Bursa, Camlica Mahalesi 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 05.06.2025, Aktenzeichen 30/Owi BA 778 866 351.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.07.2025

Für Florin Dode,

zuletzt wohnhaft: 44793 Bochum, Gußstahlstraße 44, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.06.2025, Aktenzeichen 30/Owi AE 778 629 937.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.07.2025

Für Die unbekannten Erben der Karola Eggers

liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt-, Löwenstr. 11, 44122 Dortmund, nach telefonischer Absprache, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 24.01.2025, Kassenzeichen 034 032 568 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 14.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom 14.07.2025

Robert Steinbach *16.07.1978

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 14.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom 14.07.2025

Zakaria Mohamed Al-Lal

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 14.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Winston Mombreshova

*25.09.1983 AZ 3717-O958 Gebührenbescheid vom 11.07.2025

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 11.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
 wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33,
 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dort-
 mund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes
 Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom
 11.07.2025

Precious Tyler Thembelihle Masuku

*27.03.1994

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00
 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird
 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt
 mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach
 deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schrift-
 stück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
 gesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –
 LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
 geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerech-
 net vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser
 Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
 abgeholt worden ist.

Dortmund, 11.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
 wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33,
 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dort-
 mund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes
 Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom
 11.07.2025

Nadja Merzak *10.05.1978

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00
 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird
 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt
 mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach
 deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schrift-
 stück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
 gesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –
 LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
 geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerech-
 net vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser
 Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
 abgeholt worden ist.

Dortmund, 11.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
 wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33,
 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dort-
 mund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes
 Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom
 11.07.2025

Dzhemali Yashar

*08.06.1989

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00
 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird
 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt
 mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach
 deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schrift-
 stück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
 gesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –
 LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
 geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerech-
 net vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser
 Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
 abgeholt worden ist.

Dortmund, 11.07.2025

Für Frau Memnune Cakar

letzte bekannte Anschrift: Am Heedbrink 29 in 44263
 Dortmund

liegt bei der Stadt Dortmund, -Unterhaltsvorschusskasse-
 Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes
 Schriftstück bereit:

**Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mah-
 nung und Inverzugsetzung vom 08.05.2025
 für Ihre Kinder Miray Cakar geb. 30.01.2019 und
 Atila Cakar geb. 03.07.2020**

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle
 montags bis freitags von 8:30 - 11:30 in Empfang ge-
 nommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustel-
 lungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
 zustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S.
 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als
 zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröf-
 fentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei
 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in
 Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste
 drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 11.07.2025

Für Christian Bollermann

*06.08.1975, zuletzt wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 10.07.2025 - Aktenzeichen 3717-O957.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 10.07.2025

Für Rainer Bäumer

*04.10.1977, zuletzt wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 10.07.2025 - Aktenzeichen 3717-O956.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 10.07.2025

Für Hendrik Schmid

*09.03.1990, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 13.06.2025 zum Aktenzeichen 3717-O721

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.07.2025

Für Kevin Skerath

*05.12.1993, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.06.2025 zum Aktenzeichen 3717-O947

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 10.07.2025

Für Holger Grimberg,

Bermesdickstr. 25, 44357 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt-, Löwenstr. 11, 44122 Dortmund, nach telefonischer Absprache, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 22.01.2021, Kassenzeichen 031 579 922 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Daniel Maas

*21.05.1992 AZ 3717-0768 Gebührenbescheid vom 06.05.2025

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom 09.07.2025

Harald Welz

*01.03.1956

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom 09.07.2025

Vasilie Varga

*09.08.1992

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Markus Pausch

*03.07.1977 AZ 3717-0938 Gebührenbescheid vom 16.06.2025 und 09.07.2025

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Dean Miller

*21.09.1990 AZ 3717-0289 Gebührenbescheid vom 09.07.2025

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gebührenbescheid vom 09.07.2025

Robert Wiktor Tkacz

*12.05.2002

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Andrzej Kubicki

*30.11.1975 AZ 3717-0936 Gebührenbescheid vom 09.07.2025

Karl-Heinz Neuhaus

*02.12.1964 AZ 3717-0888 Gebührenbescheid vom 09.07.2025

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.07.2025

Für Herr Beniamin-Emanuel Covaciu

letzte bekannte Anschrift: Diakonissenstr. 24 in 58455 Witten liegt bei der Stadt Dortmund, -Unterhaltsvorschusskasse- Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes Schriftstück bereit:

Auskunftsersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 30.06.2025 für Ihre Kinder Emanuel-Denis Covaviu, geb. 12.09.2013 und Miriam- Maria Covaviu, geb. 25.02.2008

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle montags bis freitags von 8:30 - 11:30 in Empfang genommen werden. Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 08.07.2025

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
0231 / 50 –25969 , Fax.: 0231 / 50 - 29458, E-Mail:
hreeck@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen,
Baumaßnahme: Kanalerneuerung Huckarder Allee,
2. BA
Gewerk: Kanalarbeiten**
in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang Auf-
tragsschreiben
Bauende: Innerhalb von 110 Werktagen nach Baubeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Vergabenummer: B370/25

**Bauvorhaben: Westhausen-GS, Umgestaltung
Schulhof
Gewerk: Landschaftsgärtnerische Arbeiten**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Rasensode abtragen	ca. 5.300 m ²
Oberbodenabtrag	ca. 1.400 cbm
Bodenabtrag	ca. 500 cbm

Betonpflaster herstellen	ca. 1.100 m ²
Einbau Natursteinquader	ca. 48 m
Sportanlagenbau (Kunststoffflächen)	ca. 1.510 m ²

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung: Sicherungsdienstleistung Übernachtungsangebot für wohnungslose Menschen (AZ: L406/25)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:** Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle: Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:** Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:** Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:** Die auszuschreibende Leistung umfasst die Durchführung von Sicherungsdienstleistungen an zwei Standorten eines Übernachtungsangebotes für wohnungslose Menschen. Der Vertrag soll eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
Ort der Leistungserbringung: Dortmund.
- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** Es handelt sich um eine Gesamtvergabe.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:** Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:** siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:** Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropole-ruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 04.08.2025, 20:00 Uhr
Bindefrist: 25.09.2025.
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:** keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:** siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:** Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können über den Vergabemarktplatz oder per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie dem Umsatz bezüglich der in der Aufforderung benannten Leistungsart bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren abgewickelten Aufträge mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens
 - Vollständige Bewachungserlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung
 - Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Abgedeckt sein müssen:
 - Personenschäden (für die einzelne Person) 1.500.000 Euro
 - Sachschäden 1.000.000 Euro
 - Verlust von Schlüsseln 250.000 Euro
 - Vermögensschäden sowie Schäden gem. Bundesdatenschutzgesetz 250.000 Euro
 - Verlust bewachter Sachen 250.000 Euro
 - Nachweis über die Zertifizierung des Unternehmens nach DIN 77200. Sollte das Unternehmen

nicht nach DIN 77200 zertifiziert sein, ist zwingend folgender Nachweis zusätzlich einzureichen: Nachweis über den Aufbau der Unternehmensführung, der erkennen lassen muss, dass er auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen gerichtet ist; den Unterlagen ist ein entsprechendes Organigramm mit dazugehörigen Stellenbeschreibungen beizufügen. Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk „Nur im Original oder als beglaubigte Kopie“ trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind. Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 - IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben. Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:** Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

n) **Angabe der Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Wirtschaftlichkeit wird zu 100 % anhand des niedrigsten Angebotspreises bestimmt.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.

Leistung: RV Organisations- und Polstermöbel sowie Schallschutz- und Akustikelemente (AZ: L430/25)**Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Es wird ein Rahmenvertrag für die Lieferung von verschiedenen Organisations- und Polstermöbeln sowie Schallschutz- und Akustikelementen und Beratungsleistungen ausgeschrieben.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: WLAN Installationsdienstleistungen Rahmenvertrag 2025-2029**Gewerk: Installationsdienstleistungen****Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

- | | | |
|--------|--|------------|
| 1.1.10 | Montage der beigestellten WLAN-Accesspoints | 4.800 Stk. |
| 2.1.50 | Rangierkabel, S/FTP 4P, LSFRZH, Kat.6[A] ISO, Länge 5.0 m | 2.100 Stk. |
| 2.1.60 | Rangierkabel, S/FTP 4P, LSFRZH, Kat.6[A] ISO, Länge 2.0 m | 2.100 Stk. |
| 2.1.70 | Rangierkabel, S/FTP 4P, LSFRZH, Kat.6[A] ISO, Länge 1.5 m | 2.100 Stk. |
| 2.1.80 | Installationskabel, S/FTP, 4P, LSFRZH, Kat. 7[A], bis 1200 MHz | 1.600 m |

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 -28207, Fax.: 0231 / 50 -29458, E-Mail: cluehrs@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Druckentwässerung Rittershofer Str., Gewerk: Kanalbauarbeiten

in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Kanalbauarbeiten gem. Leistungsbeschreibung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens
Bauende: innerhalb von 12 Wochen nach vorstehend genannter Frist für den Baubeginn

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Vergabenummer: B286/25

Bauvorhaben: Knepper Areal, Ausbau der Anschlussstellen Do-Bodelschnwingh**Gewerk: Lieferung und Montage von 2 LSA**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
Knepper Areal, Ausbau der Anschlussstellen Do-Bodelschnwingh ,Lieferung und Montage von 2 LSA

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
0231 / 50 – 25969 , Fax.: 0231 / 50 - 29458, E-Mail:
hreeck@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen,
Baumaßnahme: Rahmenvertrag Gärtnerische Unter-
haltung 2025 – 2027, Lose A bis D****Gewerk: Garten- und Landschaftsbauarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Baubeginn: 01.10.2025
Bauende: 30.09.2027

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Bauvorhaben: Sammelausschreibung LSA 2025
YT+HS****Gewerk: Lieferung & Montage von 18 LSA, Los 1 & 2****Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

857.0.0.10	prov. Lichtsignalanlage auf- und abbauen	18 Stck
857.1.0.10	Demontage alter Steuerschrank	18 Stck
857.1.0.20	Demontage von Signalgebern	369 Stck
857.1.0.30	Ausziehen von Kabeln	10.150 lfdm
	Demontage Signalmast und Ausleger	57 Stck
857.2.0.10	Lieferung und Montage Steuergerät	18 Stck

	Lieferung und Montage von Signalgebern (versch. Größen)	370 Stck
	Blindenanforderungsgeräte (BT und BS)	128 Stck
857.4.1.20	Videodetektoren	76 Stck
857.5.0.10	Mastfundament	18 Stck
857.5.1.92	Ausführung eines zu erstellenden Mastplans	18 Stck
	Standmast liefern und montieren	61 Stck

Zusätzliche Eignungskriterien:

Nachweis über die Qualifikation gemäß MVAS 99

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben.

Vergabenummer: B345/25**Bauvorhaben: Jugendamt Dortmund - Ostwall 64
Gewerk: Tief- und Kanalbauarbeiten****Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

	offene Wasserhaltung einrichten und rückbauen	1 Psch
	Absturzsicherung liefern und herstellen	120 m
	Deklarationsanalyse Bodenaushub gem. LAGA, DepV u. EBV	3 Stk
	Rückbau Stahlbetonbodenplatte, außen	70 m ²
	Rückbau Stahlbetonwand, Rampe	50 m ²
	Tragschicht herstellen	1.075 m ²
	Geotextil liefern und verlegen	600 m ²
	RC-I Material liefern	1.000 t
	Bohrplanum erstellen	500 m ³
	Bohrung erstellen und Bohlträger einbringen	362 m
	Bodenaushub, Homogenbereich E1	2.375 m ³
	Zulage Aushub Arbeitsraum	800 m ³
	Bodenentsorgung, BM-F3	1.570 m ³
	Arbeitsraumverfüllung, RC-1	2.125 m ³
	Ausgleichsputz	1.200 m ²
	Wandabdichtung, 2-lagig	1.200 m ²
	Perimeterdämmung, XPS	1.200 m ²
	EPDM Dichtband, 500mm	305 m
	Kellerlichtschacht, 180/200	4 Stk
	Streifenfundament, 225cm	20 Stk
	Bodenaushub, Homogenbereich E1	1.400 m ³
	Handschachtung als Zulage	12 m ³
	Bodenentsorgung, BM-F2	476 m ³
	Bodenentsorgung, BM-F3	924 m ³
	Baugruben- und Rohrgrabenverfüllung, Hauptverfüllung (RC-1 Material)	1.000 m ³

Druckrohrleitung PE 100, DA 63x5,8 mm, SDR 11, liefern und verlegen	20 m
Drosselschacht DN 1000, RW-08, T=2,07 m, mit statischer Drossel	1 Stk
Blockrigole „Nord“ zur Regenwasserrückhaltung herstellen	1 Stk
Blockrigole „Süd“ zur Regenwasserrückhaltung herstellen	1 Stk
Einbinden der Schlauchliner DN 300, Epoxidharz	2 Stk
Reinigung <= DN 200, VG <= 25 % nach Neubau	290 m
TV-Inspektion <= DN 200	290 m
TV-Inspektion > DN 200 - <=DN 300	30 m

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28214, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) Beschränkter Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B148/25
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: MKP Innenhof Olpe 1 Gewerk: Elektro- und Nachrichtentechnik
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Stricker Dienstleistungs GmbH Sitz: Dortmund

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28214, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) Freihändiger Vergabe, Vergabe-Nr.: B571/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Max-Planck-Gymnasium Gewerk: Rohbauarbeiten
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Krutmann GmbH & Co. KG Sitz: Menden

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 25430, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: smattheis@stadtdo.de
- b) Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B245/2
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Gymnasium an der Schweizer Allee, Erweiterung, Gewerk: Abbruch- und Schafstoffsanierung
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: DBR Dortmunder Baustoffrecycling GmbH, Sitz: Westererbenstraße 30, 44147 Dortmund

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**